

### **SVP Kommission 3**

#### **Zusammenfassung und Schlusstext (kann am Ende der Vernehmlassung eingegeben werden)**

#### **Vernehmlassungsantwort SVP: Gesetz «Kind, Jugend, Familie» - Grundsätzliches und Details**

Wir unterstützen im Grundsatz und im Sinne der Chancengerechtigkeit, dass diese wichtigen Aufgaben für die Gesellschaft verbindlich geregelt werden und der Kanton sich auch angemessen an der Finanzierung beteiligt. Gleichzeitig halten wir fest, dass wir den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf als Ganzes zurückweisen und vorschlagen, ihn nochmals von Grund auf zu überarbeiten, die Kosten klarer zu deklarieren. Wir schlagen vor, zusammen mit dem Gesetzesentwurf auch den Entwurf der regierungsrätlichen Verordnung vorzulegen. So würde klar, wie die Regelung wesentlicher Punkte vorgesehen ist.

Aufgrund der finanziellen Situation ist an eine Mitfinanzierung durch den Kanton zurzeit nicht zu denken. Wenn er nicht mitfinanzieren kann, ist auch nichts Neues zu regeln. Es würde lediglich dazu führen, dass weitere Stellen an verschiedenen Orten geschaffen werden müssten. Das Gesetz unter diesen Voraussetzungen voranzutreiben ist nicht zielführend.

**Es ist davon abzusehen, dass die Gemeinden oder die Schulgemeinden zwingend Angebote auf die Beine stellen müssen. Dieser staatliche Eingriff wird abgelehnt. Viele Gemeinden unterstützen heute bereits private Anbieter auf freiwilliger Basis. Dies soll so bleiben. Der Entscheid wie hoch diese Unterstützung nebst der vorgesehenen kantonalen finanziellen Unterstützung sein soll, ist Sache der Gemeinden.**

#### **Zuständigkeiten sind klar zu regeln**

Zu viele Bereiche sind in dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf zu unklar geregelt oder die Zuständigkeiten verwässert; bspw. bei der familien- und schulergänzenden Betreuung, bei der vorschulischen Sprachförderung, bei der Schulsozialarbeit oder bei den wenig nachvollziehbaren Zuständigkeiten der Lotsen.

Generell sind gemäss Volksschulgesetz die Schulen für die Bildung und die Erziehung zuständig. Dafür besteht bis jetzt ein klarer und transparenter Auftrag.

Ebenso sind die Zuständigkeitsbereiche der Politischen Gemeinden aktuell klar geregelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden diese bis anhin klaren Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten aufgeweicht. Aus Sicht der SVP soll weiterhin eine Körperschaft für die Bedarfserhebung und die Organisation der familienergänzenden Betreuung verantwortlich sein.

Konsequenterweise sind dies die Politischen Gemeinden. Sie verfügen über die notwendigen Instrumente für diese Aufgaben. Bei Ihnen laufen die Fäden der Bereiche von Gesellschaft und Sozialem zusammen. Sie verfügen über alle notwendigen Einwohner- und Steuerdaten. Die Schulen haben weder die einen noch die anderen Daten und sind diesbezüglich lediglich Bittsteller. Dies führt zu zusätzlichen Schnittstellen.

Die gesetzliche Entflechtung der Verantwortlichkeit für die familien- und schulergänzende Betreuung in der vorgeschlagenen Form ist deswegen nicht sinnvoll. Aufgrund der Einheit der Materie sollen die Politischen Gemeinden weiterhin für die Erhebung und die Sicherstellung der Betreuungsplätze zuständig bleiben. Sie können dazu mit den Schulen im schulergänzenden Bereich oder mit privaten Anbietern im Vorschulbereich zusammenarbeiten.

Liegt die Verantwortlichkeit bei den Politischen Gemeinden, können administrative und organisatorische Arbeiten auf einfache Weise prozessorientiert geregelt werden (bspw. Ausstellen von Betreuungsgutscheinen). Das vorgeschlagene System ist viel zu kompliziert in der Umsetzung.

Ebenso ist die Organisation mit den Kitas und Spielgruppen im vorschulischen Bereich betreffend die Deutschförderung zu überdenken und den Politischen Gemeinden zuzuordnen. Zurzeit laufen deshalb bereits Doppelspurigkeiten beim selektiven Obligatorium. Ansprechpartner für Kitas und Spielgruppen sind seit dessen Einführung nebst den Politischen Gemeinden auch die Schulgemeinden, die nun ebenfalls subjektbezogen, mitfinanzieren.

Mit der Gesetzesvorlage würden den Schulgemeinden weitere Aufgaben zufallen, die nicht in deren Auftrag gehören und für deren Bewältigung sie neue Strukturen, parallel zu den Politischen Gemeinden, schaffen müssten. Auch der Kanton müsste zusätzliche, hauptsächlich administrative Aufgaben übernehmen, wenn er von allen Kitas Betreuungsgutscheine entgegennehmen müsste.

### **Bürokratie durch unklare Zuständigkeiten**

All dies führt zu den erwähnten Doppelspurigkeiten und zur Zunahme einer unnötigen Bürokratie. Die Parallelstrukturen (Betreuungsgutscheine bei PG und SG) bedingen weitere Stellen bei diesen beiden Körperschaften. Wenn der Kanton, wie vorgeschlagen, direkt mit den Kitas abrechnen würde, führte dies zu weiteren Stellen auf kantonaler Ebene.

Sinnvollerweise wird das einheitlich an einem Ort, bei der Politischen Gemeinde, die auch Entscheidungsträgerin ist, organisiert. Wie in anderen Kantonen müsste diese Stelle über eine einheitliche, webbasierte kantonale Software verfügen.

### **Kosten der öffentlichen Hand**

Die im Bericht aufgeführte Übersicht zu den Kosten wird stark angezweifelt, auch wenn es sich wie beschrieben um eine Schätzung handelt. Der kostenintensivste Teil der Vorlage, die Betreuungsgutscheine, wird zu massiv höheren Kosten führen, als sie dargestellt sind.

Erste Erfahrungen von Gemeinden zeigen, dass die Kosten für die Unterstützung der Kitas und Tagesschulangebote, höher ausfallen, gerade wenn die Umsetzung flächendeckend erfolgen soll.

Aufgrund der ansteigenden Kinder- und Schülerzahlen wird eine Erweiterung der Betreuungsinfrastruktur notwendig, die aktuell noch nicht in allen Gemeinden vorhanden ist oder sich erst im Aufbau befindet.

Wir gehen davon aus, dass die Kosten für Kanton, Gemeinden und Schulgemeinden mindestens doppelt so hoch, wenn nicht höher liegen, als sie im erläuternden Bericht auf Seite 20 präsentiert werden.

Es schwingt die Befürchtung mit, dass das Gesetz eingeführt wird, der Kanton sich aber aus Spargründen und seiner aktuell schwierigen Finanzsituation nicht mit dem vorgesehenen Anteil von 50 % beteiligen wird. Dies würde bedeuten, dass die PG und die SG weitere Kostensteigerungen in Kauf nehmen müssten. Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand ist daher detailliert zu prüfen und die Auswirkungen für verschiedene Szenarien aufzuzeigen.

### **Finanzierung**

Begrüsst wird, dass sich der Kanton das erste Mal an den Betreuungskosten beteiligen möchte. Es ist zu hoffen, dass diesbezüglich Wort gehalten wird, auch wenn die Finanzlage angespannt ist. Ohne eine adäquate finanzielle Beteiligung des Kantons würden ein weiteres Mal die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden zusätzlich zur Kasse gebeten, obwohl sie, wie der Kanton auch, mit sich leerenden Kassen zu kämpfen haben. Sollte der Kanton von einer Beteiligung absehen, sollen auch Gemeinden und Schulgemeinden nicht weiter in die Pflicht genommen werden und das Gesetz nicht weiterzuverfolgen.

### **Finanzierung via Schulbeitragsgesetz (Finanzausgleich) - NEIN**

Keinesfalls sollen sich Schulgemeinden via Beitragsgesetz an der Kostenfolge dieses Gesetzes beteiligen. Dies ist explizit auszuschliessen. Die Politischen Gemeinden, mit allenfalls der Unterstützung der Schulgemeinden, haben die Finanzierung am Wohn- und Schulort aus eigenen finanziellen Ressourcen dieser Gemeinden sicherzustellen. Begründung: Der Schulfinanzausgleich regelt die Finanzierung des Bildungsauftrags der Schulgemeinden, der aufgrund der unterrichteten Schülerzahl und der festgelegten Stundentafel (Lektionenzahl) eindeutige und nachvollziehbare Werte (Normkosten) zu Grunde liegen.

Im Gegensatz zu den Normkosten im Beitragsgesetz lässt sich der Bedarf für Betreuung in den Gemeinden nicht einheitlich festlegen, regeln und in einem Finanzausgleich abbilden. Zu unterschiedlich sind die Ausgangslagen. Das Anwenden des heutigen Schulfinanzausgleichs auf den Bereich der schulergänzenden Betreuung ist gleichzeitig nicht notwendig, da sich der Kanton mit 50% an den Kosten adäquat beteiligt.

Sollte dennoch ein Kantonaler Ausgleich dafür angedacht werden, wäre der Gesamtsteuerfuss einer Gemeinde (PG und SG) zu berücksichtigen, da kleinere und grössere Politische Gemeinden diesbezüglich mit teils auf sehr unterschiedlichen Steuerfüssen basieren.

### **Weitere Bemerkungen**

Die Lotsenfunktion gibt Rätsel auf. Welche Ziele sollen erreicht werden? Wie soll zwischen den Körperschaften koordiniert werden? Grundsätzlich sind die Politischen Gemeinden mit den sozialen Diensten und der Berufsbeistandschaft gesetzlich alimentiert und in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass während der Schulzeit die SSA nah an den Familien ist, dennoch verfügt die Schulische Sozialarbeit (SSA) weder über die Kompetenzen noch die Ressourcen, die für diese Aufgabe notwendig wären. Die Erziehungsberechtigten in dieser umfassenden Form durch die SSA zu begleiten, wäre systemfremd und tangiert die Aufgabe der sozialen Dienste. Letztendlich sind die Zuständigkeiten heute schon klar und gut geregelt. Sinnvoll wäre die gesetzliche Verankerung eines raschen und legalen Austauschs der SSA mit den sozialen Diensten. Eine Anpassung würde auch in diesem Bereich zu Doppelspurigkeiten führen.

### **Fazit**

Der Gesetzesvorschlag ist aus Sicht der SVP zu wenig ausgereift und wird in dieser Form abgelehnt. Zu viele Punkte müssten durch den RR erlassen werden. Dies kommt dem Kauf einer «Katze im Sack» gleich. Es liegt die Vermutung nahe, dass noch keine Zeit zur Verfügung stand, wesentliche Überlegungen dazu zu machen. Diese wären jedoch wesentlich, um nebst dem politischen Willen auch die Prozesse zu kennen und die Bürokratie tief zu halten.

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
Gesetz über Kind, Jugend und Familie (KJFG) vom ...		
I. Der Erlass RB 861.1 (Gesetz über Kind, Jugend und Familie [KJFG]) wird als neuer Erlass publiziert.		
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>§ 1 Zweck</b> <sup>1</sup> Es besteht ein bedarfsgerechtes und zugängliches Angebot an familienergänzender Betreuung für alle Familien.	„bedarfsgerecht“ ist zu konkretisieren, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit	Diese Formulierung wird als kritisch erachtet. Was ist konkret mit bedarfsgerecht gemeint?
<sup>2</sup> Für Familien mit Unterstützungsbedarf bestehen ausreichend unterstützende Angebote.	Das Wort «ausreichend» ist zu streichen.	Welche Familien fallen unter diesen Passus? Ist sehr offen formuliert. Die Bezeichnung „ausreichend“ ist wegzulassen. Kontrollierbarkeit?
<sup>3</sup> Kinder mit sprachlichem Förderbedarf werden erkannt und besuchen ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.		Wird mit dem selektiven Obligatorium bereits umgesetzt. Keine weiteren Bemerkungen.
<b>§ 2 Grundsätze</b> <sup>1</sup> Die Unterstützung der Familien berücksichtigt die drei Säulen der Kinder-		Inwiefern wird dem in § 2 erwähnten Grundsatz der Partizipation in Gesetz und Verordnungen Rechnung getragen?

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
und Jugendpolitik: Schutz, Förderung und Partizipation.		
<sup>2</sup> Die Nutzung der Angebote ist mit Ausnahme des selektiven Obligatoriums der vorschulischen Sprachförderung freiwillig.	Bedarf und Wirtschaftlichkeit müssen gegeben sein – Abstimmung von Nachfrage und Angebot.	Fraglich, wenn die Körperschaften diese Angebote finanziell auf die Beine stellen sollen.
<p><b>§ 3 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Begriffe definiert:</p> <p>1. Familien mit Unterstützungsbedarf: Erziehungsberechtigte, die aufgrund persönlicher, familiärer, sozialer oder materieller Belastung freiwillig Unterstützung in Anspruch nehmen, um ihrem Kind die notwendige Fürsorge und Erziehung zu bieten</p>	<p>Text ändern - ganzer § unklar, Begriffe sind nicht überall vollständig. Warum nur Vorschulkinder?</p> <p>1. Familien mit Unterstützungsbedarf: Erziehungsberechtigte, die aufgrund persönlicher, familiärer, sozialer oder materieller Belastung <del>freiwillig</del> auf Unterstützung angewiesen sind <del>in Anspruch nehmen</del>, um ihrem Kind die notwendige Fürsorge und Erziehung zu bieten</p>	Der ganze Paragraph ist unklar, Begriffe sind nicht überall vollständig. Warum nur Vorschulkinder?
<p>2. Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Vorschulkinder mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen und erhöhtem Betreuungsaufwand in Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen</p>	<p>Bezieht sich dieser Begriff nicht auf die ganze Kindheit? - Es müssen nicht nur Vorschulkinder aufgeführt werden.</p> <p><b>Kinder</b> mit besonderen Bedürfnissen: Kinder mit Beeinträchtigungen ...</p>	Einbezug aller Kinder, d. h. ganze Kindheit.
<p>3. Angebote der familienergänzenden Betreuung: insbesondere Kindertagesstätten und einer</p>		

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilien		
4. Familienunterstützende Angebote: Angebote der Elternbildung, Beratungsangebote, namentlich die Mütter- und Väterberatung, oder aufsuchende Programme		
5. Spielgruppen: regelmässige Gruppenangebote einmal oder mehrmals wöchentlich während höchstens eines halben Tags für Kinder ab zweieinhalb Jahren bis zum Kindertarteneintritt, die in der Regel ohne Beisein der Erziehungsberechtigten stattfinden		
6. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit: ausserschulische Angebote von privaten oder öffentlichen Trägerschaften, die freiwillig und niederschwellig sind sowie ohne Anmeldung oder Mitgliedschaft und kostenlos von Kindern und Jugendlichen besucht werden können.	Die Angebote sind für alle Kindergruppen offen	Die Angebote sind für alle Kindergruppen offen
<b>2. Familienergänzende Betreuung</b>		

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<i>2.1 Bedarfsgerechtes Angebot</i>		
<p><b>§ 4 Erhebung des Bedarfs</b>  <sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Betreuung in ihrem Gemeindegebiet und melden die Ergebnisse dem Kanton.</p>	<p>Was macht der Kanton mit den Daten, wofür braucht er sie?</p> <p>Die Erhebung muss dort geschehen, wo die Verantwortung liegt.</p>	
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Bedarfserhebung.</p>	<p>Der RR sollte eine Vorstellung haben, wie dies geschehen soll und dies schon jetzt aufzeigen.</p>	<p>Die Umsetzung sollte im Gesetz geregelt sein, oder die Verordnung müsste vorliegen. Dass RR regeln wird, zieht sich durchs ganze Gesetz. Dies ist so nicht akzeptabel. Vgl. Gesamtwürdigung der Vernehmlassung</p>
<p><b>§ 5 Sicherstellen der familienergänzenden Betreuung</b>  <sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an familienergänzender Betreuung gedeckt ist.</p>	<p>Die politischen Gemeinden sollen in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden das Angebot sicherstellen können.</p>	
<p><sup>2</sup> Der Bedarf ist bis zum Eintritt in den Kindergarten zu decken. Auch die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist sicherzustellen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Bedarf ist bis zum Eintritt in den Kindergarten zu decken. <del>Auch die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist sicherzustellen.</del></p>	<p>Das Sonderschulwesen ist klar Aufgabe des Kantons. Somit kann doch jetzt nicht plötzlich die PG für die Sicherstellung von Plätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter zuständig sein. Nicht jede Krippe wird in der Lage sein, dies zu stemmen. Personal nicht ausgebildet (bspw. ASS) und Infrastruktur nicht vorhanden</p>



<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<sup>3</sup> Die Politischen Gemeinden können eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.		Die SG sind dafür nicht zuständig und sollen es auch weiterhin nicht sein. Eine Zusammenarbeit mit privaten Anbietern und/oder der Schule kann für schulpflichtige Kinder sinnvoll sein.
<b>§ 6 Kinder mit besonderen Bedürfnissen</b> <sup>1</sup> Für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen leistet der Kanton zusätzliche Unterstützung.	Textänderung  Für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist der Kanton zuständig.	
<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt insbesondere in Form von Beiträgen und Dienstleistungen an die Anbieter und Anbieterinnen der familienergänzenden Betreuung und Spielgruppen.		Besuchen Kinder mit Beeinträchtigungen die FSEB, sind heilpädagogisch ausgebildete Fachkräfte nötig. Der Kanton übernimmt auch die Kosten im Bereich der Infrastruktur, wenn Kinder mit Beeinträchtigung die FSEB besuchen.
<sup>3</sup> Der Kanton kann hierfür eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.		Sinnvollerweise geschieht dies in Institutionen, welche die Kinder auch sonst beschulen und betreuen – Schwierigkeit Platzangebot.
<b>§ 7 Meldepflicht für Spielgruppen</b> <sup>1</sup> Spielgruppen melden ihr Angebot bei der zuständigen Stelle des Kantons.		Was ist mit «Melden» gemeint? Spielgruppen sollen nicht weiter belangt werden und weiterhin unbürokratisch geführt werden können. Eine Meldepflicht unter 25 Stunden ist nicht notwendig.

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<i>2.2 Finanzierung</i>		
<p><b>§ 8 Finanzierungsgrundsätze</b>  <sup>1</sup> Der Kanton und die Politischen Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung (Betreuungskosten).</p>	Wie bereits oben beschrieben - zuständig sind die Politischen Gemeinden	Wir begrüßen die längst überfällige Beteiligung des Kantons. Die Kosten fallen bei den Politischen Gemeinden an.
<p><sup>2</sup> Die Kosten für Betreuungsgutscheine gemäss § 9 werden vom Kanton und den Politischen Gemeinden je hälftig getragen.</p>		Die Kostenfolge ist zurzeit nicht absehbar. Sie ist sicherlich höher als in den Berechnungen vorgeschlagen.
<p><b>§ 9 Betreuungsgutscheine</b>  <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine sind staatliche Kostenbeiträge an die Erziehungsberechtigten für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>Im Grundsatz stimmen wir den Betreuungsgutscheinen zu. Allerdings muss die Berechnung und Abrechnung vereinfacht werden.</p> <p>Die letzte definitive Steuerveranlagung muss gelten und ist die abschliessende Grundlage für die Tarifberechnung.</p>	<p>Mit den Betreuungsgutscheinen (und der Überprüfung der Voraussetzungen) entsteht bei allen Beteiligten ein zusätzlicher administrativer Aufwand, der die Kosten in die Höhe treibt.</p> <p>Die Anbieter rechnen mit den Politischen Gemeinden ab und diese mit dem Kanton. Die Schulgemeinden sind nicht involviert.</p> <p>Die aktuelle Steuerveranlagung ist Grundvoraussetzung für dieses Modell. (Der Kanton hat diesbezüglich Nachholbedarf.)</p>
<p><sup>2</sup> Betreuungsgutscheine sind befristet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>		Siehe auch § 11

## SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie

Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
<p><b>§ 10 Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen</b> <sup>1</sup> Wer Betreuungsgutscheine bezieht, muss erwerbstätig sein oder eine der Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tätigkeit ausüben.</p>	<p>Ausdruck "eine der Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tätigkeit" muss definiert sein</p>	<p>Was ist eine der "Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tätigkeit"? Hausfrau/Hausmann? Freie Kunstschaffende? Beim RAV gemeldete Personen? Ist zu definieren! (vgl. Bsp. Kanton Bern)</p> <p>Auch ohne Erwerbstätigkeit (eines Elternteils) kann Bedarf an FSEB und Förderung bestehen. Die Erwerbstätigkeit bzw. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sollen als Grundlage für den Selbstbehalt dienen, nicht aber als Voraussetzung für Betreuungsgutscheine betrachtet werden.</p> <p>Gehören hier nicht auch Familien dazu, die soziale, gesundheitliche oder psychische Herausforderungen/Situationen zu meistern haben?</p> <p>Gerade bei erwerbslosen Eltern (aus welchem Grund auch immer) könnte der Bedarf an ergänzender Betreuung von grossem Nutzen sein, wenn die Eltern bspw. in einem "Arbeitslosenprogramm" teilnehmen.</p> <p>Bitte bedenken, dass das Platzangebot nicht immer unbeschränkt verfügbar ist. Die Schulgemeinden müssen weiterhin die Möglichkeit haben, die verfügbaren Plätze an die "echt Bedürftigen" zu vergeben.</p>

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
		Andererseits: Weshalb sollen Eltern von vergünstigter Betreuung profitieren, wenn sie im Grundsatz gut verdienen aber nur Teilzeitarbeiten. Ist es Sache des Staates, solche Familien auch zu finanzieren?
<sup>2</sup> Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen können keine Betreuungsgutscheine bezogen werden.		Den vorgesehenen Wert bei CHF 120'000.- steuerbares Einkommen anzusetzen ist viel zu hoch. Dieser Wert ist tiefer anzusetzen.
<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere Vorgaben zur Berücksichtigung eines Mindestbeschäftigungsgrads, unter dem kein Bezug von Betreuungsgutscheinen möglich ist, erlassen.	Die Regelung erfolgt auf Stufe Leistungserbringer.	Die Leistungserbringer legen fest, welche Regelungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen gelten, da der Kontrollaufwand auf höherer Stufe unverhältnismässig, zu gross und nicht zeitnah erfolgen kann.
<b>§ 11 Höhe der Betreuungsgutscheine</b> <sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten.	Die Betreuungsgutscheine bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 120'000 mit CHF 48 zu subventionieren ist viel zu hoch angesetzt. In Schulgemeinden, welche bereits ein Angebot anbieten, wird heute ab ca. CHF 80'000 steuerbarem Einkommen der höchste Betrag (Vollkosten) für die Betreuung von den Eltern einverlangt. Der vorgeschlagene Schlüssel von CHF 48 auf CHF 72 ist viel zu flach. Mit diesen Abstufungen wird die öffentliche Hand einiges mehr zu berappen haben, als es der erläuternde Bericht vorsieht. Würde nach	Nebst Einkommen (Klärung - welches Einkommen, netto oder brutto?) sollte das steuerbare Vermögen ebenfalls miteinbezogen werden. Es gibt heute Gemeinden, wo bei steuerbarem Vermögen automatisch der Höchstarif geschuldet wird.  Nach welchem Einkommen (netto oder brutto) wird verfahren? Wir fürchten, dass die vorgeschlagenen Kosten viel zu tief angesetzt sind.

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
	dem Vorschlag des Kantons abgerechnet, schätzen wir die Kosten für die öffentliche Hand um vieles teurer als vorgeschlagen. Alle Körperschaften werden mit massiv höheren Kosten rechnen müssen.	
<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere: 1. den Betrag der Gutscheine in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse		Siehe auch 10 <sup>3</sup>
2. den Umfang der Betreuungsgutscheine mit einer allfälligen Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads	«Allfällig» kann gestrichen werden.	Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, wie dies geregelt wird – bitte um Klärung.
3. die Anrechnung von Leistungen Dritter		
<b>§ 12 Nutzung der Betreuungsgutscheine</b> <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Bezahlung der Angebote der familienergänzenden Betreuung nutzen.		Über digitale Plattformen lösen, wie es in anderen Kantonen teilweise angewendet wird. (bspw.: <a href="http://www.kibon.ch">www.kibon.ch</a> )
<sup>2</sup> Die Anbieter und Anbieterinnen der familienergänzenden Betreuung lösen die Betreuungsgutscheine bei der zuständigen Stelle des Kantons ein. Die Erziehungsberechtigten bezahlen die Differenz.	Ist zu streichen <del><sup>2</sup> Die Anbieter und Anbieterinnen der familienergänzenden Betreuung lösen die Betreuungsgutscheine bei der zuständigen Stelle des Kantons ein. Die</del>	Kompliziert, bürokratisch, unbrauchbar – die Gemeinden sollen die Erhebung durchführen und für das Angebot zuständig sein. Die Subventionen sollen dann die einzelnen Betreuungsangebote direkt beim Kanton einholen – u. E. absolut nicht durchdacht.

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
	Erziehungsberechtigten bezahlen die Differenz.	
<sup>3</sup> Der Kanton stellt den Politischen Gemeinden ihren Kostenbeitrag in Rechnung.	<del><sup>3</sup> Der Kanton stellt den Politischen Gemeinden ihren Kostenbeitrag in Rechnung.</del>	Kompliziert – die Gemeinden sollen die Erhebung durchführen und für das Angebot zuständig sein. Die Subventionen sollen dann die einzelnen Betreuungsangebote direkt beim Kanton einholen – absolut nicht durchdacht.
<p><b>§ 13 Angebote der familienergänzenden Betreuung</b></p> <p><sup>1</sup> Betreuungsgutscheine können für alle Angebote der familienergänzenden Betreuung, in denen Kinder von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton Thurgau betreut werden, benutzt werden.</p>		<p>Was bedeutet dies für Kitas, die bis jetzt von den PG oder den SG mitfinanziert wurden? Im Grundsatz muss diese Finanzierung wegfallen und das Risiko ist von der Kita alleine zu tragen. Die Kita hat den Volltarif kostendeckend festzulegen (ganzer Kanton). Wer «springt» ein, wenn eine Kita dies verpasst?</p> <p>Können Kitas unter diesen Bedingungen / Vorgaben noch als Verein oder ehrenamtlich geführt werden? Andere Strukturen, Professionalisierung, sind Kostentreiber.</p> <p>Können Betreuungsgutscheine auch in Krippen ausserhalb des Kantons eingelöst werden? (Arbeitskrippe)</p>

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Angebote.		Es muss bekannt sein, welche Anforderungen der RR hier regeln möchte. Es liegt der Verdacht nahe, dass zurzeit unklar ist, wie es geregelt würde. Welche Ideen stecken dahinter? Die Anforderungen sollen mit Augenmass festgelegt werden.
<sup>3</sup> Die Anbieter und Anbieterinnen der familienergänzenden Betreuung gewähren allen Erziehungsberechtigten dieselben Tarife.		
<b>§ 14 Verfahren</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden auf Antrag einer erziehungsberechtigten Person von der Politischen Gemeinde am Wohnsitz zugesprochen.		Die einzig richtige Bedingung ist, dass es nur Betreuungsgutscheine gibt, wenn die Berechtigten mitwirken und alle Unterlagen bringen.
<sup>2</sup> Die Politischen Gemeinden prüfen die Bezugsvoraussetzungen gemäss § 10 und legen die Höhe und den Umfang der Betreuungsgutscheine pro Kind gemäss § 11 fest.		Unter welchen Voraussetzungen werden Betreuungsgutscheine gewährt? Insbesondere benachteiligte Familien sollten durch Auflagen nicht "bestraft" werden und der Zugang (Antrag) sollte möglichst einfach sein.  Grundvoraussetzung für die Festlegung der Höhe und des Umfanges der Betreuungsgutscheine wird ein aktueller Veranlagungsstand bei den Steuerveranlagungen sein. Dies ist aktuell alles andere als gegeben!

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<sup>3</sup> Sie teilen den Entscheid den Erziehungsberechtigten und dem Kanton mit. Änderungen sind möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern.		Klare Regelung fehlt und muss bekannt sein. Klärung der Regelung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Dies muss vor dem Inkrafttreten des Gesetzes definiert sein.
<sup>4</sup> Bei der Antragstellung und sämtlichen Abrechnungsvorgängen können die beteiligten Stellen Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten, wenn die Bearbeitung administrativ erforderlich ist.		Was ist genau damit gemeint, dass besonders schützenswerte Personendaten bei der Abrechnung bearbeitbar sein sollen?
<b>§ 15 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht</b> <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten erteilen alle Auskünfte, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind. Wird die Mitwirkung verweigert, können Gebühren erhoben oder Betreuungsgutscheine verweigert werden.		
<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen werden den zuständigen Stellen unaufgefordert mitgeteilt.		
<sup>3</sup> Zu Unrecht bezogene Betreuungsgutscheine werden zurückerstattet.		Anmerkung: Was geschieht mit Forderungsausfällen bei den Eltern oder mit dem Forderungsmanagement allgemein? Das kostet Ressourcen und wir können uns gut vorstellen, dass die Forderungsverluste gross sein werden. Das kann nicht alles auf



<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
		die Gemeinden abgewälzt werden (siehe auch § 15 Abs. 3).
<b>3. Familienunterstützende Angebote</b>		
<b>§ 16 Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf</b> <sup>1</sup> Der Kanton stellt Angebote für die Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf bis zum Eintritt in den Kindergarten sicher. Er fördert die Vernetzung.		
<sup>2</sup> Er kann eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.		
<sup>3</sup> Die Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf beinhaltet auch das Lotsen der Familien in passende Angebote.	Ist zu streichen. Ein überflüssiges, unklares Modell, das nicht notwendig ist und lediglich Schnittstellen und Unklarheiten produziert. Gut gemeint aber....	Begriff "Lotse" ist nicht verständlich. Wer sind die Lotsen, wo liegen schlussendlich die Verbindlichkeit und die Verantwortung?  Die Organisation der Lotsenfunktion sowie deren Kompetenzen ist unklar. Wer finanziert sie? Während der Schulzeit ist eine derartige zusätzliche Funktion nebst SSA überflüssig. Die SSA kann dies nicht leisten. Es gäbe

**SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie**

Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
		Überschneidungen mit den sozialen Diensten einer PG
<p><sup>4</sup> Der Kanton und die Politischen Gemeinden tragen die Kosten der Begleitung im Sinne von Abs. 3 je hälftig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>		
<p><b>§ 17 Beiträge an die Betreuungskosten</b>  <sup>1</sup> Für Familien mit Unterstützungsbedarf leisten die Politischen Gemeinden bei Bedarf zusätzliche Beiträge an die Betreuungskosten.</p>		Die Eltern sollen im Gegenzug zu Elternbildung verpflichtet werden.
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren.</p>		Wie sieht diese Regelung aus? Konkretisierung ist nicht ersichtlich.
<p><b>§ 18 Weitere unterstützende Angebote</b>  <sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Elternbildung bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p>		Wir sind klar der Auffassung, dass diese Verantwortung bei den Politischen Gemeinden bleibt. (Perspektive etc.) Die Schulgemeinden sind bereit, bei der Umsetzung zu unterstützen, ohne finanzielle Beteiligung.
<p><sup>2</sup> Sie können Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit fördern.</p>	Die PG sind für die offene Kinder- und Jugendarbeit zuständig.	Ist klar Aufgabe und Verantwortung der Politischen Gemeinde
<p><b>4. Vorschulische Sprachförderung</b></p>		

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 19 Selektives Obligatorium</b>  <sup>1</sup> Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen für ein Jahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf gemäss den Vorgaben des Kantons ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.</p>	<p><sup>2</sup> Die Politische Gemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf gemäss den Vorgaben des Kantons ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.</p>	<p>Nach dem Grundsatz von 0 bis zum Eintritt in den Kindergarten ist die PG zuständig.</p> <p>Die Stringenz ist nicht gegeben – die Politischen Gemeinden tragen die Verantwortung, können die Klärung des sprachlichen Förderbedarfs den Schulgemeinden übertragen.</p> <p>Die Umsetzung im ersten Betriebsjahr zeigt bereits, dass es Doppelspurigkeiten gibt, weil diese Aufgabe bei den SG liegt. Falscher Ansatz.</p>
<p><sup>3</sup> Sie stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und berücksichtigt dabei bestehende Angebote. Die Kosten tragen der Kanton und die Schulgemeinden.</p>	<p>Sie (PG) stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und berücksichtigt dabei bestehende Angebote. Die Kosten tragen der Kanton und die Politischen Gemeinden-Schulgemeinden.</p>	<p>Verantwortung PG</p>
<p><sup>4</sup> Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen sind berechtigt, die organisatorisch nötigen Daten zu bearbeiten.</p>		

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 20 Mitwirkungspflichten bei der vorschulischen Sprachförderung</b>  <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.</p>		
<p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, die sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.</p>	<p>Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, die sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden <del>auf Antrag der Schulbehörde</del> mit Busse bestraft.</p>	
<b>5. Weitere Bestimmungen</b>		
<p><b>§ 21 Koordination des Kantons</b>  <sup>1</sup> Der Kanton gestaltet die Rahmenbedingungen für Kind, Jugend und Familie. Hierzu kann er finanzielle Beiträge leisten.</p>		
<p><b>§ 22 Übergangsbestimmungen</b>  <sup>1</sup> Während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten sind die Politischen Gemeinden nicht verpflichtet, die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen (§ 8 bis § 15) anzuwenden.</p>	<p>Der Zeitraum ist auf mindestens vier Jahre festzulegen. (wahrscheinlich immer noch zu kurz)</p>	<p>2 Jahre sind viel zu kurz. Es ist nicht möglich, das Geforderte in der Zeit zu bewerkstelligen  Erfahrungen aus dem Kanton Bern zeigen, dass es bis zu 6 Jahren dauern kann.</p>
<b>II.</b>		

SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie		
Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
<b>1.</b> <b>Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule [VG] vom 29. August 2007) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:</b>		
<b>§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</b> <i>Erhebung des Bedarfs an schulergänzender Betreuung (Überschrift geändert)</i> <sup>1</sup> Die Schulgemeinden erheben den Bedarf an schulergänzender Betreuung in ihrem Gemeindegebiet und melden die Ergebnisse dem Kanton.	Gemäss der Stringenz aus dem KJFG erheben die Politischen Gemeinden den Bedarf – der § ist aus dem VG zu nehmen.	
<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Bedarfserhebung.		Vgl. Kommentar bei PG – zu offen formuliert
<b>§ 17a (neu)</b> <i>Sicherstellen der schulergänzenden Betreuung</i> <sup>1</sup> Die Schulgemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an schulergänzender Betreuung gedeckt ist.	Die Betreuung ist nicht Sache der Schulgemeinden. Sie können die Aufgabe von der PG delegiert erhalten. Die Zuständigkeit muss an einem Ort liegen. Absatz ist zu streichen oder anders zu formulieren.	PG können mit SG und anderen Anbietern zusammenarbeiten.  Eine neue Gruppe ist nicht so schnell eröffnet, die Belegungszahlen in den einzelnen Modulen sind sehr unterschiedlich.  In der Zusammenarbeit müssen die Schulgemeinden die Möglichkeit haben, die verfügbaren Plätze zu priorisieren und je nachdem, an sehr gut ausgelasteten Spitzentagen, zu kontingentieren. Es kann nicht im Sinne des Kantons sein, dass ein Vollangebot für jeden Wochentag vorhanden ist. Dabei wird eine gewisse Flexibilität &

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
		Mitwirkung der Eltern hinsichtlich der Verfügbarkeit von Wochentagen vorausgesetzt. Dabei kann ein Modell, das die Platzvergabe an eine Arbeitstätigkeit bindet, sinnvoll sein
<sup>2</sup> Sie können eigene Angebote betreiben oder mit anderen Anbietern und Anbieterinnen zusammenarbeiten.		
<sup>3</sup> Die Verpflichtung gemäss diesem Paragraphen dauert bis zum Ende der Primarstufe.		
<sup>4</sup> Die Bewilligung und Aufsicht bei den von der Schulgemeinde betriebenen Betreuungsangebote erfolgen durch die zuständige kantonale Stelle und orientieren sich an der Bewilligung und Aufsicht bei der familienergänzenden Betreuung.	Bleibt die zuständige kantonale Stelle beim DJS? Sollte zum DEK!	Umständlich Wenn die SG die Betreuungsangebote durchführen, muss die Aufsicht zwingend beim DEK sein. (Küchen können weiterhin bspw. durch das Lebensmittelinspektorat überprüft werden.) Der Betreuungsanteil, da es in der Regel keine Übernachtungen gibt, soll wie bei der Regelschule durch das DEK bewilligt und überprüft werden.  Es darf keine Unterstellung unter die Heimaufsicht geben. Die Schule muss andere Betreuungsschlüssel haben, so wie sie in der Regelschule auch sind.

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 17b (neu)</b>  <i>Finanzierung der schulergänzenden Betreuung</i>  <sup>1</sup> Der Kanton und die Schulgemeinden beteiligen sich bis zum Ende der Primarstufe an den Kosten der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote der schulergänzenden Betreuung (Betreuungskosten).</p>	<p>In der jetzigen Finanzsituation des Kantons und auch der SG, denen stets weitere Aufgaben zugeschanzt werden (frühe Förderung) ist diese Aufgabe abzulehnen.</p>	<p>Der Bund hat seine Beiträge aktuell auch gekürzt oder ist dabei (Keller-Sutter) Eine neue Aufgabe in diesem Umfang, deren Kostenvoranschlag gemäss Botschaft angezweifelt wird, ist in der aktuellen Finanzlage der öffentlichen Körperschaften nicht sinnvoll und abzulehnen.</p>
<p><sup>2</sup> Die Schulgemeinden stellen hierzu Betreuungsgutscheine für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.</p>	<p>ist abzulehnen.</p>	<p>Zusätzliche administrative Arbeiten. Wer klärt die Steuerdaten in welcher Form ab? Persönlichkeitsschutz, Rechtsmittel etc. viel zu kompliziert für SG, müsste durch PG übernommen werden. Ist aber auch für sie aufwendig</p> <p>Für die Berechnung der Gutscheine stellt sich die Frage der Zuständigkeit. Bei der FEB ist klar vorgesehen, dass es die PG ist. Bei der SEB ist es (noch) nicht explizit aufgeführt.</p>
<p><sup>3</sup> Die Kosten für Betreuungsgutscheine werden vom Kanton und den Schulgemeinden je hälftig getragen.</p>	<p>Ist abzulehnen:  Anrechnung Beitragsgesetz – nicht sinnvoll  Es kommen zusätzliche Kosten auf die zahlenden SG hinzu, welche nichts mit dem eigentlichen Schulauftrag gemäss VG zu tun haben.</p>	

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<p><sup>4</sup> § 8 ff. des Gesetzes über Kind, Jugend und Familie (KJFG) 1) gelten sinngemäss.</p> <p>1) RB 861.1</p>	<p>Es gibt im Thurgau keine freie Schulwahl, nicht einmal eine freie Schulwahl innerhalb der Schulgemeinde. Daher ist der Einsatz der Betreuungsgutscheine auf andere Weise zu regeln.</p>	<p>Die Einlösung der Betreuungsgutscheine ist nicht geregelt. Da der Kanton Thurgau keine freie Schulwahl kennt, müssen auch die Betreuungsgutscheine explizit auf eine Einrichtung in der Gemeinde bzw. im Quartier beschränkt werden, ansonsten können von den Standorten keine Planungen mehr gemacht werden.</p>
<p><b>§ 40a (neu)</b>  <i>Schulische Sozialarbeit</i>  <sup>1</sup> Die Schulgemeinden stellen sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler Zugang zu Schulsozialarbeit hat.</p>	<p>Ungenauere Formulierung, kann übertrieben sein und sollte daher klarer definiert sein, um Stellung nehmen zu können.          Falls die Verordnung dazu Auskunft gibt, sollte sie in den Grundzügen vorliegen.          (Katze im Sack)</p>	<p>Was heisst das wirklich? In jeder Schulanlage eine/n Schulsozialarbeiter/in (SSA)?          Im Grundsatz wird befürwortet, dass alle Schülerinnen und Schüler Zugang zur Schulsozialarbeit haben. Es ist ein sehr niederschwelliges Angebot im Schulalltag für Kinder, Lehrpersonen und sogar Eltern, welche sehr unterstützend/deeskalierend wirkt. Fehlt die SSA, bleiben soziale Probleme, welche täglich im Schulzimmer spürbar sind, letztendlich das Problem der Lehrperson bzw. der gesamten Schulklasse.</p>
<p><sup>2</sup> Die schulische Sozialarbeit umfasst auch die Erkennung und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf ab Schuleintritt.</p>	<p>Ist abzulehnen          Führt zu weit. Wer trägt die Verantwortung für die Identifikation von Familien mit Unterstützungsbedarf und wer ist für den Beschluss der Massnahme zuständig?           Wer wäre Auftraggeberin für die freiwilligen Einsätze in Familien? Wohl nicht die SSA selbst?</p>	<p>Die Ausgestaltung/Dimension ist auch im erläuternden Bericht noch sehr unklar und vage, ausser dass es für die Eltern freiwillig ist, diesen Lotsendienst in Anspruch zu nehmen.          So gut und plausibel es auf den ersten Blick klingt: Wir befürchten in dieser Organisationsform zusätzliche Rollenkonflikte und Spannungsfelder, wenn der soziale Auftrag der öffentlichen Schule</p>



<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
		so stark direkt in die Familie hineinwirken soll. Wer übernimmt diese Kosten? Ein weiterer Kostentreiber ohne, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen. Der Vorschlag des Gesetzes ist wie an anderen Orten absolut unausgereift. Wunschdenken ohne effektive Preisschilder.
<p><b>§ 68b Abs. 1 (geändert)</b>  <i>Übergangsbestimmung schulergänzende Betreuung (Überschrift geändert)</i>  <sup>1</sup> Während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten sind die Schulgemeinden nicht verpflichtet, die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen anzuwenden.</p>	4 Jahre – statt Schulgemeinden Politische Gemeinden (kann immer noch zu kurz sein!)	Es ist nicht möglich die notwendige Infrastruktur und Organisation zu veranlassen, wenn nicht zusätzliche Stellen geschaffen werden, die das bewältigen sollen.
<p><b>2.</b>  <b>Der Erlass RB 810.1 (Gesetz über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz, GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:</b></p>		
<p><b>§ 7 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:  2. (geändert) die Mütter- und Väterberatung, aufsuchende Angebote, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung,</p>	Die Politischen Gemeinden...	

<b>SVP – Vernehmlassung – Gesetz: Kind, Jugend, Familie</b>		
<b>Gesetzesentwurf</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
Suchtberatung sowie das Angebot weiterer vom Gesetz oder durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton vorgesehener Beratungsstellen;	+ vorschulischer Sprachförderung, + Schulergänzende Betreuung	Punkte zusätzlich in die Aufzählung aufnehmen
III. Der Erlass RB 861.1 (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. August 2004) wird aufgehoben.		
IV. Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft		